



Die Einrichtung eines Informationsregisters nach dem neuen Hamburgischen Transparenzgesetz

AG landesgeschichtliche und landeskundliche Internet-Portale in Deutschland
15. Mai 2013

Paul Flamme
Staatsarchiv Hamburg

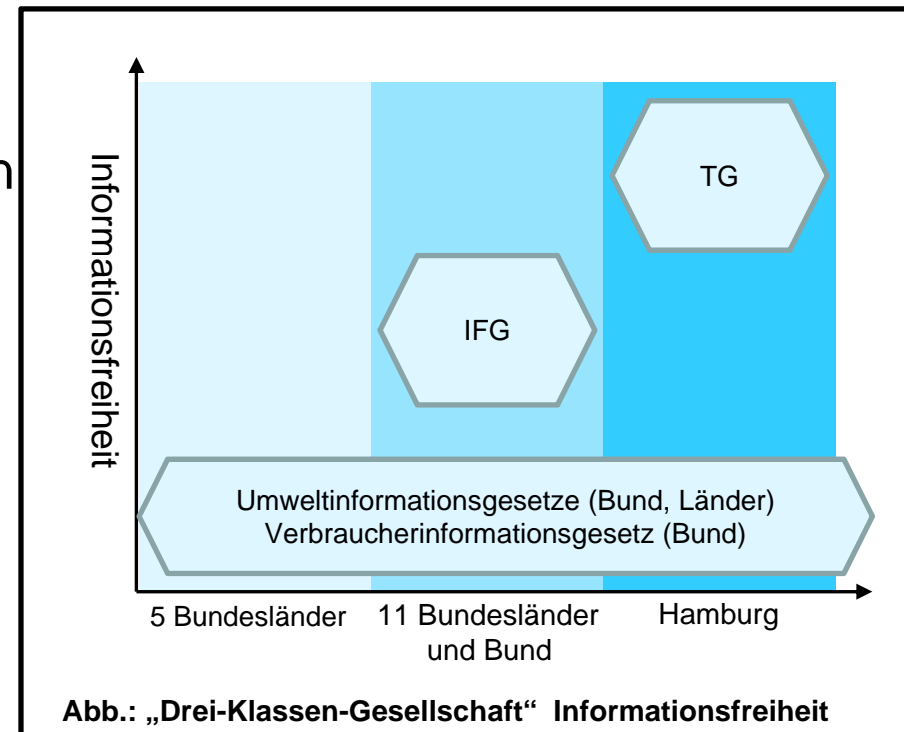


Die konsequente Weiterentwicklung von Open Data und Informationsfreiheitsgesetz (IFG) führt zum Transparenzgesetz (TG).

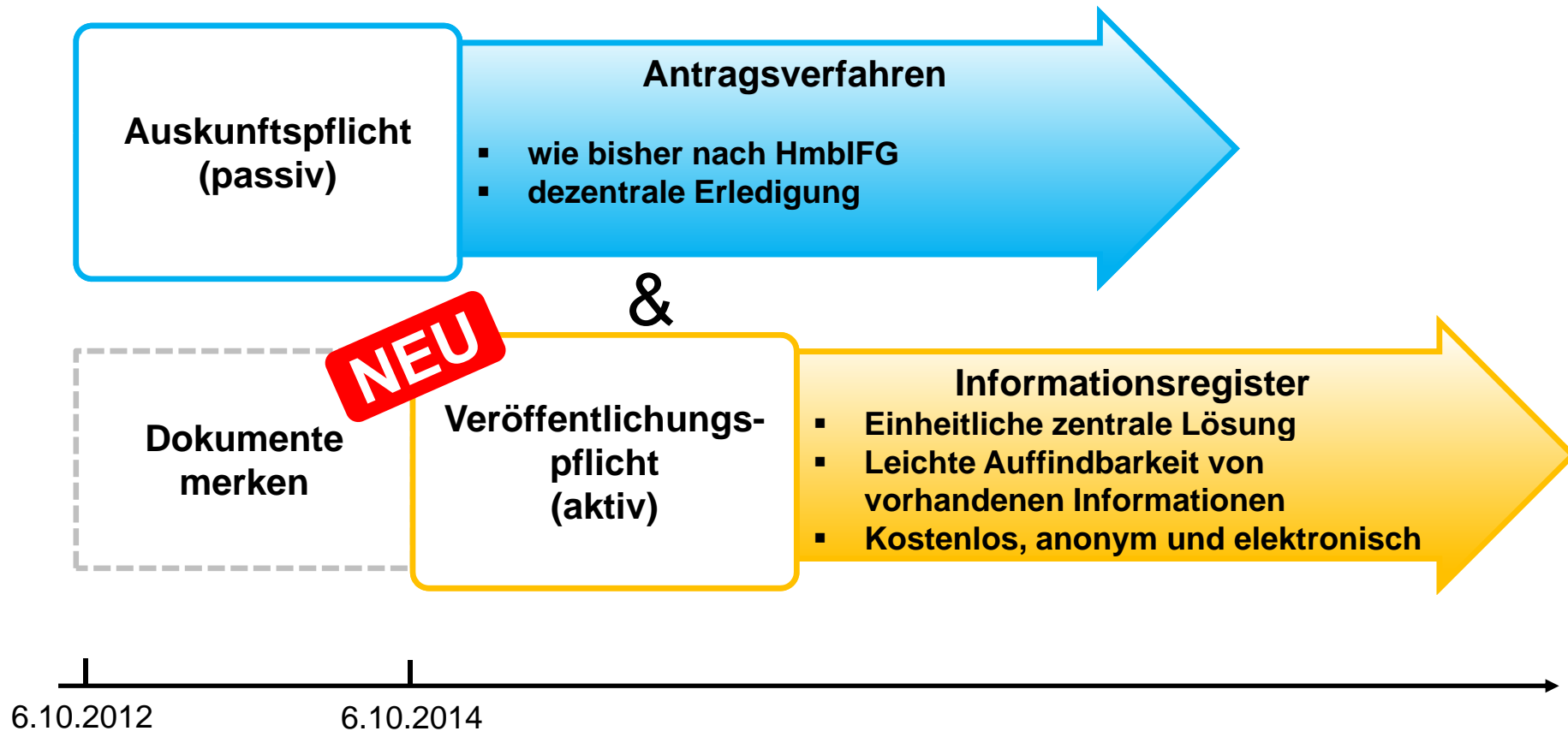
Den Anstoß zur Weiterentwicklung des Informationsfreiheitsgesetzes (HmbIFG) hin zum bundesweit ersten Transparenzgesetz (HmbTG) gab eine Volksinitiative.

Damit betritt Hamburg allerdings auch Neuland bei der Umsetzung:

- Rechtlich,
- organisatorisch
- und technisch.



Das Gesetz beinhaltet eine neue Informationspflicht, die mit dem Aufbau eines Informationsregisters einhergeht.

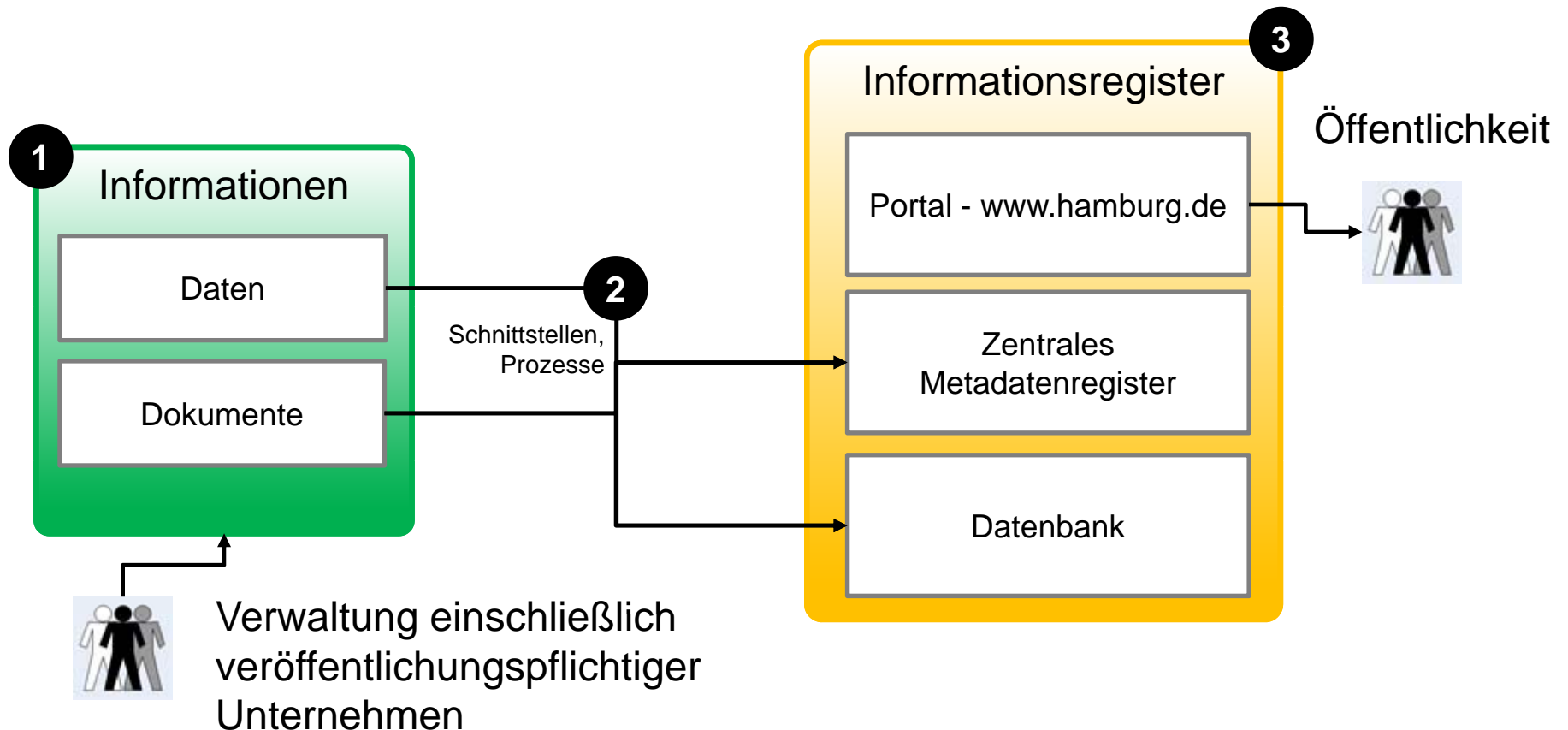


Die Umsetzung des Transparenzgesetzes geht einher mit einer Reihe von besonderen Herausforderungen.

Besondere Herausforderungen sind:

- Bewältigung des Kulturwandels in der Verwaltung
- Zahlreiche Unklarheiten und Widersprüchlichkeiten im Gesetz
- Vielzahl beteiligter Organisationseinheiten mit unterschiedlichen Ausgangssituationen (Verwaltung und Unternehmen)
- Hohe Komplexität durch heterogenes „Konzernumfeld“
 - Senat
 - Bürgerschaft
 - Justiz
 - Behörden und Ämter
 - Bezirksverwaltungen
 - Unternehmen soweit sie unter der Kontrolle der FHH öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen
- Enge Terminvorgabe: 10/2014

Die abstrakte Darstellung der Komponenten des zu entwickelnden Informationsregisters zeigt die zu bearbeitenden Felder auf.



Veröffentlichungspflichtige Informationen

Die Einrichtung eines Informationsregisters nach dem neuen HmbTG



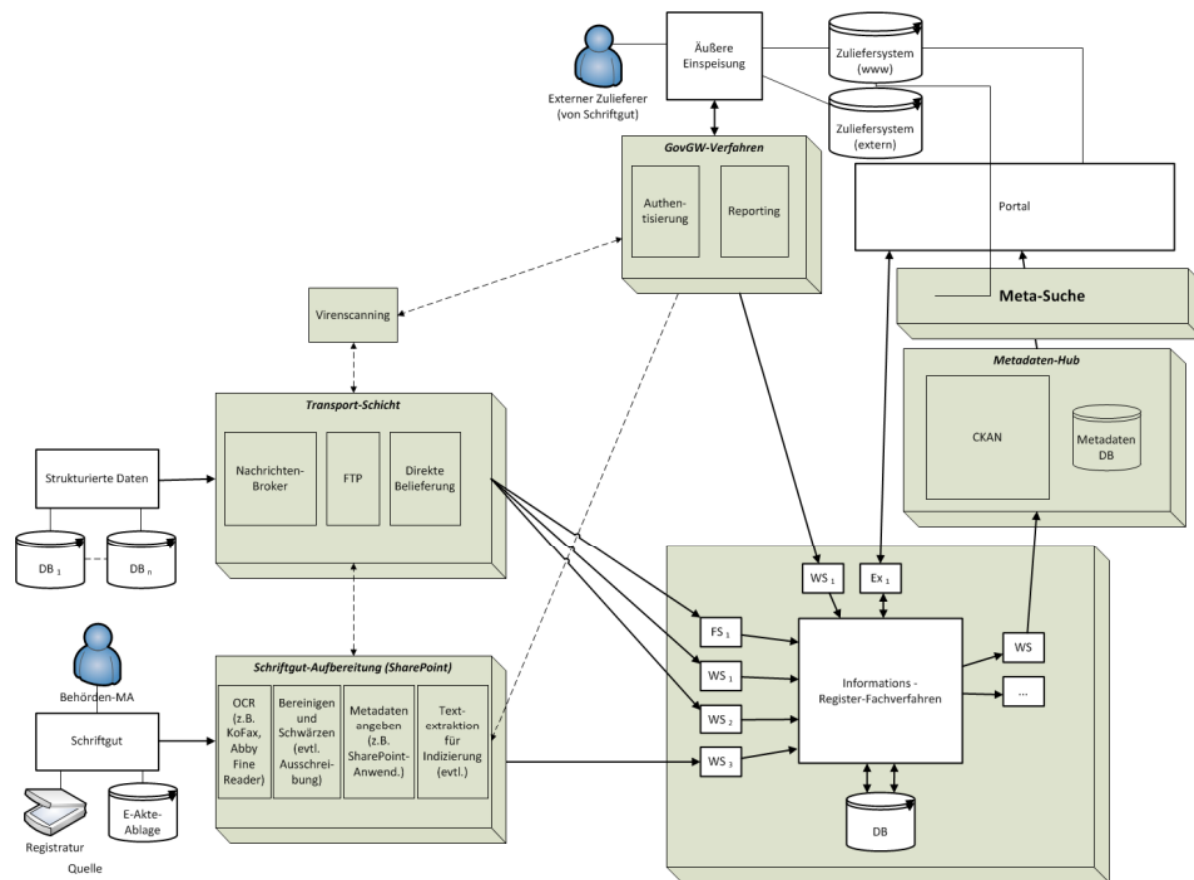
Die veröffentlichungspflichtigen Informationen liegen in Form von Daten (automatisierte Anbindung aus Liefersystemen) und Dokumenten (manuelle Bearbeitung auf Basis der E-Akte) vor.

Informationsgegenstände			Daten (ca. 52 Liefersysteme)	Dokumente
Nr.	Informationsgegenstand	Betroffenheit		
1	Vorblatt und Petikum von Senatsbeschlüssen	SK	■	✓
2	Mitteilungen des Senats an die Bürgerschaft	Bürgerschaftskanzlei	●	■
3	In öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen	Bezirke u.a.	●	✓
4	Verträge der Daseinsvorsorge	Alle	■	✓
5	Haushaltspläne, Stellenpläne, Bewirtschaftungspläne, Organisationspläne, Geschäftsverteilungspläne, Aktenpläne	z.T. FB, z.T. alle	■	✓
6	Globalrichtlinien, Fachanweisungen, Verwaltungsvorschriften	Alle, aber Koordination FB	●	✓
7	Amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte		●●●●	✓
8	Gutachten und Studien...	Alle	●	✓
9	Geodaten	BSU/LGV	●●●●●●●●●●●●●●●●	✓
10	Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelteinwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt...	BSU/ggf. weitere	●●●●●●●●●●	✓
11	Baumkataster	BSU/Bezirke	●●●	■
12	Öffentliche Pläne, insbesondere Bauleit- und Landschaftspläne	BSU/Bezirke	●●●●●●●●	✓
13	Wesentliche Regelungen erteilter Baugenehmigungen und – vorbescheide	BSU/Bezirke	●●	■
14	Subventionen und Zuwendungsvergaben	FB: Amt 2 (FL INEZ)	●	✓
15	Wesentliche Unternehmensdaten städtischer Beteiligungen...	FB: Amt 3	■	✓
§ 3 Abs. 2	Verträge, an deren Veröffentlichung ein öffentliches Interesse besteht..., Dienstanweisungen und vergleichbare Informationen von öffentlichem Interesse	Alle	■	✓

- Liefersystem wird angebunden
- Liefersystem wird geprüft
- Keine Relevanz

Bei der technischen Umsetzung des Informationsregisters greifen viele Komponenten ineinander.

Die Architektur beinhaltet eine Vielzahl heterogener Schnittstellen, IT-Anwendungen und Prozesse zur Bereitstellung und Bearbeitung von den im Gesetz genannten Informationen.



Der Gesetzgeber schreibt Einzelheiten der technischen Umsetzung des Informationsregisters vor.

- Einheitliches, zentrales und allgemein zugängliches Register
- Veröffentlichungspflicht für Informationen ab Inkrafttreten des Gesetzes
- Ältere Informationen veröffentlichen, soweit diese in elektronischer Form vorliegen
- Dokumente müssen leicht auffindbar, maschinell durchsuchbar und druckbar sein
- Informationen in wiederverwertbaren und frei zugänglichen Formaten
- Maschinelle Weiterverarbeitung muss gewährleistet sein
- Informationen 10 Jahre im Register vorhalten
- Bei Änderungen müssen ältere Fassungen abrufbar bleiben
- Zugang kostenlos und anonym
- Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung der Informationen ist frei
- Produktivsetzung 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes (=> 6.10.2014)



Fragen ? ?